

QUELLEN STEUER

Ausländische Quellensteuern zurückfordern – schnell und einfach,
mit dem kostenlosen E-Book von divTimer®.

divTimer® App

QUELLEN STEUER

Neben der deutschen Abgeltungssteuer, dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer fällt bei einigen ausländischen Investments die sogenannte Quellensteuer an. Schätzungen gehen davon aus, dass deutsche Anleger rund 700 Mio. € an Quellensteuer jährlich im Ausland liegen lassen. Im Folgenden werden einige Hintergründe und Hinweise zur Quellensteuer-Thematik auf ausländische Aktieninvestments erläutert.

WAS IST DAS?

Um die Thematik rund um Quellensteuern nachzuvollziehen muss ein wenig ausgeholt werden. Es gibt sieben verschiedene Einkunftsarten:

a) Gewinneinkünfte

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

b) Überschusseinkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Kapitaleinkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Seit 2008 gilt in Deutschland der Dualismus der Einkommenssteuer. Das bedeutet, dass es eine unterschiedliche Besteuerung für Kapitaleinkünfte gibt, als für die übrigen sechs Einkunftsarten. Die „übrigen sechs Einkunftsarten“ werden mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Diese sind für das Thema Quellensteuer auf Aktien für uns daher irrelevant. Für Kapitaleinkünfte gilt eine besondere Besteuerung. Sparer haben einen Sparerpauschalbetrag in Höhe von 801 € für Ledige, bzw. 1.602 € für Verheiratete. Diesen können Sie über einen Freistellungsauftrag bei ihrem Kreditinstitut (bzw. ihren Kreditinstituten) geltend machen. Kapitalerträge bis zu diesem Betrag sind steuerfrei. Nur Erträge, welche diesen Freibetrag übersteigen, müssen pauschal mit 25 % + Solidaritätszuschlag (5,5 %) und Kirchensteuer (Höhe ist abhängig vom Bundesland) versteuert werden.

Für inländische Kapitalerträge ist dies kein Problem. Bei ausländischen Kapitalerträgen wie eine ausländische Dividende wird das etwas komplizierter.

Hierbei gelten das Zuflussprinzip und das Welteinkommensprinzip. Das Zuflussprinzip besagt, dass Kapitaleinkünfte in dem Jahr versteuert werden müssen, in dem sie zufließen. Das Welteinkommensprinzip besagt, dass für den im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen immer Steuerpflicht im Inland besteht, und zwar mit dem weltweiten Einkommen, egal wo dieses erzielt wurde.



WAS IST DAS PROBLEM DABEI?

Es gilt auch die Quellenbesteuerung, welche voraussetzt, dass erzieltetes Einkommen „an der Quelle“ besteuert wird, also dort, wo es entsteht. Demzufolge würde es zu Doppelbesteuerung kommen. Damit dies nicht passiert gibt es sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese DBAs sind völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Deutschland hat mit fast jedem Land ein DBA. Man unterscheidet hierbei zwischen der Freistellungsmethode und der Anrechnungsmethode. Erstere bedarf einer Freistellung bevor die Dividende gezahlt wurde. Letztere erstattet die bezahlte Steuer im Nachhinein.

PROBLEMLÖSUNG

Grundsätzlich sind maximal 15 % einer gezahlten Quellensteuer auf andere Kapitalerträge anrechenbar. Diese Anrechnung ist im Steuertopf ersichtlich, welcher auf jeder Kapitalertragsabrechnung zu finden ist. Zu beachten ist, dass Quellensteuer nur angerechnet werden kann, wenn auch ein Kapitalertragssteuerabzug erfolgt. Besteht beispielsweise ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe, so kann die Quellensteuer nicht angerechnet werden. Angefallene aber noch nicht angerechnete Quellensteuer wird dann von der Bank im Steuerverrechnungstopf vorgetragen, um sie mit später zufließenden Kapitalerträgen zu verrechnen.

Wird mehr als 15 % Quellensteuer bezahlt, ist der darüber hinaus gehende Prozentsatz vom Quellenstaat rückforderbar. Da die Quellensteuer vom Quellenstaat erhoben wird, unterscheiden sich diese Steuersätze von Land zu Land.

Eine Dividendenzahlung aus Finnland beispielsweise wird an der Quelle mit 30 %

BEISPIELRECHNUNG

Gesamtsteuerlast bei Dividenden norwegischer Aktiengesellschaften

Ohne Rückerstattung der einbehaltenen Quellensteuer von 25 Prozent beläuft sich die Gesamtsteuerlast bei Dividenden norwegischer Aktiengesellschaften auf respektable 51,375 % wie unser Rechenbeispiel zeigt:

Bruttodividende	1.000 €
- Einbehaltene Quellensteuer (25%)	250 €
- Abgeltungssteuer (25%)	250 €
- Solidaritätszuschlag (5,5% auf die Abgeltungssteuer)	13,75 €
Nettodividende	486,25 €
Gesamtsteuerlast	51,375 %

besteuert. Der maximale Anteil von 15 % wird auf die deutsche Abgeltungssteuer angerechnet. Die Differenz von 15 % (30 % - 15 %) stellt den rückforderbaren Betrag gegenüber dem Staat Finnland dar.

Die Verrechnung (Anrechnung der Quellenssteuer auf Abgeltungssteuer) übernimmt in aller Regel die Depotbank, sollte aber natürlich auf der Abrechnung überprüft werden. Die Rückforderung von Quellensteuern muss vom Steuerzahler selbst beantragt werden. Der rückforderbare Betrag kann beim jeweiligen Quellenstaat eingefordert werden.

Problemlösung sind beispielsweise Dividenden von Großbritannien und Irland, da hier keine Quellensteuer anfällt. Genauso kann durch das Formular W-8BEN die Steuerlast auf US-Amerikanische Dividende von 30 % auf 15 % gesenkt werden. Weiterhin erheben die Niederlande, Japan und Luxemburg lediglich 15 % Quellensteuer, die somit komplett verrechnet werden kann und deshalb kein rückforderbarer Anteil entsteht.

AUSWAHL EINIGER LÄNDER

Folgende Länder behalten keine Quellensteuer ein:

- Großbritannien
- Singapur
- China
- Irland
- Ecuador
- Iran
- Kasachstan
- Liechtenstein
- Zypern

Folgende Länder behalten maximal 15 % Quellensteuer ein, sodass kein rückforderbarer Betrag entsteht:

- Dänemark
- Frankreich
- Griechenland
- Japan
- Luxemburg
- Neuseeland
- Niederlande

Folgende Länder beanspruchen mehr als 15 % Quellensteuer, woraus sich ein rückforderbarer Betrag ergibt:

Land	Quellensteuer	Anrechenbar	Rückforderbar	Bemerkungen
Belgien	"20 % aus Liquiditätsreserven innerhalb 5 Jahren, danach 5 %"	15 %	0 % - 5 %	
China	20 %	10 %	10 %	
Finnland	30 %	15 %	15 %	
Italien	26 %	15 %	11 %	Rückerstattung kann bis zu 7 Jahren dauern
Kanada	25 %	15 %	10 %	
Norwegen	25 %			Teilweise oder volle Erstattung „shielding deduction“
Österreich	27,5 %	15 %	12,5 %	
Schweden	30 %	15 %	15 %	
Schweiz	35 %	15 %	20 %	Tax-Voucher nötig
Spanien	19 %	15 %	4 %	
Vereinigte Staaten	30 %	15 %	15 %	



AUSWAHL EINIGER BANKEN

Auch bei den Depotbanken gibt es Unterschiede beim Umgang mit Quellensteuer. Diese reichen von ausgezeichnetem bis spärlichem Service. Bei einer Service-Bank können jedoch Gebühren für die Dienste anfallen und/oder es wird ein Mindesterstattungsbeitrag gefordert und/oder Gebühren für Fremdwährung werden fällig.

Bank	Service
Comdirect	USA W-8BEN Bei einer Vollmacht (zu finden unter Formulare > Aufträge & Services > Steuerformulare) übernimmt die Depotbank das Erstattungsverfahren; mindestens 25 € Erstattung (nach Abzug aller Kosten)
ING DiBa	Die ING-DiBa stellt kostenfrei notwendige Unterlagen, wie Ertragsabrechnung und Tax-Voucher zu Verfügung. Die Kosten für die Rückerstattung betragen je Antrag: 50 € Eigengebühren durch die ING-DiBa. Je zurückgeforderte Zahlung: Aktuell 71,40 € Fremdgebühren.
Consorsbank	Vorabbefreierung finnischer und schwedischer Dividende, sowie portugiesischer Anleihen möglich.

UND SO GEHTS

Man benötigt den entsprechenden Rückforderungsantrag und eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung. Falls der Rückforderungsantrag eine Wohnsitzbescheinigung beinhaltet wird kein gesondertes Formular benötigt. Die Formulare müssen ausgefüllt und die Wohnsitzbescheinigung vom Wohnsitzamt bestätigt werden. Zusammen mit der Ertragsabrechnung der Depotbank müssen Rückforderungsantrag und Wohnsitzbescheinigung bei der ausländischen Steuerbehörde eingereicht werden. Nun heißt es mehrere Monate warten.

WO FINDE ICH DIE FORMULARE?

Eine große Auswahl an Quellensteuer Formularen findest du in der divTimer® Dividen-denapp – Suche einfach im AppStore oder Google Playstore nach der divTimer App und hole dir dein Geld zurück.



QUELLEN STEUER

Ein divTimer® Produkt
divTimer® ist eine Marke der dimensiondrei GbR

Trotz aller Sorgfalt können sich dennoch Angaben zwischenzeitlich verändern.
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf diesen Seiten veröffentlichten
Informationen kann daher keine Haftung oder Garantie übernommen werden.
Stand: 16.09.18

Samuel Reinhard, Lukas Knapp, Bastian Münch, Lukas Schwing